Zeitschrift: Zeitschrift für Sozialhilfe: ZESO

Herausgeber: Schweizerische Konferenz für Sozialhilfe SKOS

Band: 96 (1999)

Heft: 4

Rubrik: Entscheide und justistische Beiträge

Nutzungsbedingungen

Die ETH-Bibliothek ist die Anbieterin der digitalisierten Zeitschriften auf E-Periodica. Sie besitzt keine Urheberrechte an den Zeitschriften und ist nicht verantwortlich für deren Inhalte. Die Rechte liegen in der Regel bei den Herausgebern beziehungsweise den externen Rechteinhabern. Das Veröffentlichen von Bildern in Print- und Online-Publikationen sowie auf Social Media-Kanälen oder Webseiten ist nur mit vorheriger Genehmigung der Rechteinhaber erlaubt. Mehr erfahren

Conditions d'utilisation

L'ETH Library est le fournisseur des revues numérisées. Elle ne détient aucun droit d'auteur sur les revues et n'est pas responsable de leur contenu. En règle générale, les droits sont détenus par les éditeurs ou les détenteurs de droits externes. La reproduction d'images dans des publications imprimées ou en ligne ainsi que sur des canaux de médias sociaux ou des sites web n'est autorisée qu'avec l'accord préalable des détenteurs des droits. En savoir plus

Terms of use

The ETH Library is the provider of the digitised journals. It does not own any copyrights to the journals and is not responsible for their content. The rights usually lie with the publishers or the external rights holders. Publishing images in print and online publications, as well as on social media channels or websites, is only permitted with the prior consent of the rights holders. Find out more

Download PDF: 03.12.2025

ETH-Bibliothek Zürich, E-Periodica, https://www.e-periodica.ch

Erben und Verwandte

Öffentlichrechtliche Rückerstattungspflicht

Die Regelung in § 28 des Sozialhilfegesetzes des Kantons Zürich, wonach beim Tod des Hilfeempfängers gegenüber dem Nachlass ein Anspruch auf Rückerstattung entsteht, verstösst laut Urteil des Bundesgerichts nicht gegen übergeordnetes Bundesrecht (Art. 2 Übergangsbestimmungen zur Bundesverfassung).

Wohl ist die privatrechtliche Verwandtenunterstützungspflicht in den Artikeln 328 und 329 des Zivilgesetzbuchs abschliessend geregelt. Neben dieser zivilrechtlichen Beistandspflicht besteht aber auch eine auf öffentlichem Recht basierende Unterstützungspflicht. Denn sowohl die Bundesverfassung selbst (Art. 48) wie auch das ungeschriebene Grundrecht auf Existenzsicherung (BGE 121 I 367) verpflichten die Gemeinden und Kantone dazu, Bedürftige zu unterstützen. Dabei entsteht zwischen der unterstützenden Behörde und dem unterstützten Bedürftigen ein öffentlichrechtliches Verhältnis, das in der kantonalen Gesetzgebung geregelt werden darf. Wörtlich meint das Bundesgericht dazu: «Es liegt in der Kompetenz der Kantone zu bestimmen, unter welchen Voraussetzungen und von wem eine Rückerstattung solcher öffentlichrechtlicher Fürsorgeleistungen geschuldet ist und in welchem Verfahren sie rechtsverbindlich festgesetzt wird. Namentlich regelt das kantonale Fürsorge-bzw. Sozialhilferecht auch die Voraussetzungen, unter welchen ein ehemaliger Unterstützter (oder nach seinem Tode seine Erben) zur Rückerstattung bezogener öffentlichrechtlicher Sozialhilfe verpflichtet werden kann.» Somit gelangen die Vorschriften des ZGB lediglich dann zur Anwendung, wenn das Gemeinwesen anstelle unterstützungspflichtiger Verwandter Fürsorgeleistungen erbracht hat und dafür Regress auf die betreffenden Verwandten nehmen will.

Dabei gilt es aus Sicht des Bundesgerichts im Auge zu behalten, dass sich die Rechtsstellung der als Erben belangten Verwandten wesentlich von der Rechtsstellung der zivilrechtlich unterstützungspflichtigen Verwandten unterscheidet. Diese können sich nämlich ihrer Unterstützungspflicht nicht entziehen, sofern sie in günstigen Verhältnissen leben, während die Erben die Erbschaft ausschlagen können (Art. 566 ff. Zivilgesetzbuch). Die öffentlich-rechtliche Rückerstattungspflicht der Erben soll sicherstellen, dass das allfällige Vermögen eines aus öffentlichen Mitteln unterstützten Erblassers vorab zur Abgeltung dieser Leistungen verwendet wird und nicht zur Bereicherung der Erben. Praktisch zum Tragen kommen solche Regelungen unter anderem dort, wo eine bedürftige Person über Vermögenswerte verfügt, die sich zu deren Lebzeiten - wie etwa eine nutzniessungsbelastete Liegenschaft - nicht verwerten lassen.

Markus Felber

(Urteil 2P.36/1998 vom 16.11.98)